

Richtlinien für den Anschluss und Betrieb elektrischer Anlagen auf dem Veranstaltungsgelände

1. Allgemein gültige Bestimmungen

- 1.1. Die Ausführungen der elektrischen Anlagen auf dem Veranstaltungsgelände müssen den einschlägigen VDE-Vorschriften 0100 Teil 740 vom Okt. 2007 entsprechen. Die Verantwortung für die Herstellung der Schutzerdung liegt im Bereich des Anschließers bzw. des Unternehmers.
- 1.2. Für die ordnungsgemäße Beschaffung und Unterhaltung der einzelnen elektrischen Anlagen ab der Stromübergabestelle (s. Ziffer 2) ist der Abnehmer (Unternehmer, Besitzer) verantwortlich. Hat ein Abnehmer ihm gehörende elektrische Energieanlagen einem anderen vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben dem anderen verantwortlich.
- 1.3. Elektrische Anlagen und Installationen dürfen nur von Elektroinstallateuren erstellt und unterhalten werden.
- 1.4. Für die Stromversorgung auf dem Veranstaltungsgelände gelten die Sonderbestimmungen für die Versorgung des Veranstaltungsgeländes mit Strom und Wasser.
- 1.5. Die elektrischen Anlagen der einzelnen Unternehmer auf dem Veranstaltungsgelände werden von den ESTW nicht auf Betriebssicherheit, Einsatzfähigkeit und Unfallsicherheit geprüft. Dies ist ausschließlich Sache der Unternehmer, die sich dabei Fachmännern im Sinne der VDE oder mit einer amtl. Prüfstelle bedienen können.
- 1.6. Betreibt ein Unternehmer auf dem Veranstaltungsgelände gleichzeitig mehrere in seinem Eigentum stehende Geschäfte so muss jedes dieser Geschäfte, unabhängig von dem anderen, gesondert an einen der nächstliegenden Speise-

punkte angeschlossen werden. Es ist nicht gestatten, eigene Leistungen auf dem Festplatz von einem Geschäft zum anderen zu verlegen.

1.7. Elektroprüfungen bei ortsveränderlichen Anlagen:

Bei Anlagen **mit Prüfbuch** und **mit** zum Veranstaltungszeitpunkt gültiger **Ausführungsgenehmigung** ist die

Abnahmeprüfung der gesamten elektrischen Anlage zur Inbetriebnahme entbehrlich. Das entsprechende gültige Prüfprotokoll ist der Veranstalterin mit der Stromanmeldung vorzulegen.

Bei Anlagen **ohne Prüfbuch** und **ohne gültigen E-Check** ist die Prüfung der gesamten elektrischen Anlage notwendig.

Der E-Check der gesamten Anlage kann von der Elektrofachkraft des von der Veranstalterin beauftragten Elektrounternehmens im Auftrag des Beschickers gegen gesonderte Rechnungsstellung in der Aufbauzeit durchgeführt werden.

In allen vorstehenden genannten Fällen ist aber eine separate **Elektroprüfung** bzw. Messung nur vom Speisepunkt bis zu den Klemmen des jeweiligen Fahrgeschäftes bzw. Verkaufsstandes durch eine befähigte Elektrofachkraft erforderlich. Diese **Elektroprüfung** wird durch eine Elektrofachkraft des von der Veranstalterin beauftragten Elektrounternehmens durchgeführt. Die hierfür anfallenden Kosten sind bereit bei der Berechnung der Platzmiete mit einer separat ausgewiesenen Pauschale in Rechnung gestellt worden.

1.8. In den Anschlusskosten sind neben dem Hauptanschluss auch noch zugehörige Nebenanschlüsse (z.B. Wohnwagen, Kühlwagen etc.) ohne weitere Berechnung

Richtlinien für den Anschluss und Betrieb elektrischer Anlagen auf dem Veranstaltungsgelände

enthalten. Der Verbrauch wird beim Hauptanschluss dazugerechnet.

2. Stromübergabestellen

- 2.1. Unter Stromübergabestellen sind jeweils die Abgangsklemmen, an die die Unternehmeranlage an das Stromversorgungsnetz angeschlossen ist, zu verstehen.
- 2.2. Selbständige Unternehmeranlagen, wie Fahrgeschäfte, Schaubuden, Verlosungsgeschäfte und Verkaufsstände, auch Wirte, Zeltbetreiber und Musikanlagen und dgl. werden in der Regel mit unternehmereigenen Anschlusskabeln an die auf dem Veranstaltungsgelände aufgestellten Speisepunkten angeschlossen. Hier ist die Stromübergabestelle der jeweilige Speisepunkt. Die unternehmereigenen Zuleitungskabel sind ihrer ganzen Strecke gegen mechanische Beschädigungen zu schützen. Es dürfen nur vorschriftsmäßige Anschlusskabel verlegt werden.

3. Bestellung der erforderlichen Leistung

- 3.1. Jeder Unternehmer ist verpflichtet, genaue Angaben über die maximal auftretende Leistung für sein Geschäft zu machen.
- 3.2. Von der ESTW werden an den Speisepunkten jeweils die Sicherungsgrößen eingesetzt, die den Leistungsangaben der Unternehmer entsprechen.
- 3.3. Die Querschnitte der unternehmereigenen Zuleitungskabel müssen für die maximale Belastung bemessen sein. Kabel, die nicht den gültigen VDE-Vorschriften entsprechen, werden nicht angeschlossen.

4. Sicherheitsbeleuchtungen

Alle Unternehmen auf dem Veranstaltungsgelände werden bezüglich der Sicherheitsbeleuchtung auf die baupolizeilichen Vorschriften verweisen.

5. Beratung, Einsatzzentrale und Stromwache auf dem Veranstaltungsgelände

- 5.1. Die ESTW unterhalten auf dem Festplatz eine Beratungsstelle / Einsatzzentrale mit einer Stromwache.
- 5.2. Die Beratungsstelle / Einsatzzentrale und Stromwache haben jeweils die Aufgabe, die Unternehmer zu beraten bzw. im Störfall die Störung zu beseitigen.
- 5.3. Für die Anlagenteile nach der Stromübergabestelle ist der Betreiber (hier: Schausteller/Wirt) zuständig. Die Störungen sind von einem fachkundigen Elektroinstallateur zu beheben.
- 5.4. Für die Störungsbeseitigung an den Speisepunkten ist die Stromwache des beauftragten Elekrounternehmers (ESTW) zuständig.
- 5.5. Beratungsstelle / Einsatzzentrale mit Stromwache sind der während der Veranstaltungsdauer wie folgt besetzt:
Für die Erlanger Bergkirchweih gelten folgende Betriebszeiten:
Beginn:
a) am Eröffnungstag 17.00 Uhr
b) an den Pfingstfeiertagen und am Sonntag 9.30 Uhr
c) an den übrigen Werktagen 10.00 Uhr
Ende: täglich 23.00 Uhr